



Absenzenreglement

Das Reglement stellt einen zentralen Wert der TBZ, die «Selbstverantwortung», in den Vordergrund. Mit einer möglichst konstanten Präsenz in der Berufsfachschule und im Betrieb zeigen die Lernenden ihr Engagement und übernehmen die Verantwortung für den eigenen Bildungserfolg.

1. Geltungsbereich

Das Absenzenreglement stützt sich auf das Disziplinarreglement Berufsbildung¹. Es gilt für den Unterricht in der Grundbildung sowie für Förderunterricht.

2. Grundsätze bei Abwesenheiten

- 2.1 Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch. Es ist deshalb im Interesse der Lernenden, der Lehrbetriebe und der Schule, dass die Lernenden am Unterricht teilnehmen.
- 2.2 Der Unterricht an der Berufsfachschule ist bezahlte Arbeitszeit, die vom Lehrbetrieb vergütet wird.

3. Absenzen und Verspätungen

- 3.1 Die Lehrpersonen erfassen die Abwesenheiten im Abszenztool (Intranet Sek II) pro Lektion. Abwesenheiten von weniger als 10 Minuten gelten als Verspätung. Abwesenheiten über 10 Minuten gelten als Absenz (=ganze Lektion gefehlt).
- 3.2 Die Berufsbildenden werden nach dem Schultag per E-Mail über die Verspätungen und Absenzen ihrer Lernenden informiert.
- 3.3 Die Lernenden kontrollieren ihre Abwesenheiten regelmässig und können allfällige Fehler innerhalb von 14 Tagen nach dem betroffenen Schultag den Lehrpersonen melden.
- 3.4 Im Sinne der Lernortkooperation klären die Berufsbildenden die Abwesenheiten mit ihren Lernenden und ergreifen bei Bedarf eigene Massnahmen.
- 3.5 Die Klassenlehrpersonen kontaktieren bei häufigen Verspätungen, Absenzen und selektivem Fehlen (Prüfungen) die Berufsbildenden sowie bei Bedarf die Inhaber elterlicher Sorge.
- 3.6 Sämtliche Abwesenheiten werden in einem Beiblatt aufgelistet, das mit dem Semesterzeugnis verschickt wird.

4. Dispensationen

- 4.1 Dispensierte Absenzen werden nicht im Beiblatt aufgelistet, das zusammen mit dem Zeugnis geschickt wird.
- 4.2 Ein Dispensationsgesuch ist mindestens 14 Tage im Voraus im Sekretariat der Abteilung einzureichen.
- 4.3 Für den Sportunterricht können Dispensationen semesterweise erfolgen, z.B. bei grossem Trainingsaufwand in einem Nachwuchskader, mit einer «Swiss Olympic Talent Card» o.Ä.
- 4.4 Dispensationen vom Sportunterricht aus medizinischen Gründen sind nur möglich, wenn ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

Die Schulleitung, 12.12.2024

¹ vom 5. März 2015, §12 Abs. 1
Absenzenreglement tritt am 20.02.2023 in Kraft

Ergänzung Absatz 3.1 durch die Schulleitung am 12.12.2024